

Vereinbarung über die Nutzung des „Movieraums“

Der Reitverein Lörrach, nachstehend „Verein“ genannt,

schließt mit,

nachstehend „Mieter“ genannt, folgende Vereinbarung:

§ 1 Nutzungsobjekt, Nutzungsumfang

1. Der Verein überlässt dem Mieter den vereinseigenen Trainingsraum und erlaubt ihm die eigenverantwortliche Nutzung des darin stehenden Movies sowie aller weiterer Einrichtungsgegenstände.
2. Der Verein vermietet lediglich den Trainingsraum und hat während der Nutzungsdauer keine Aufsichtspflicht.

§ 2 Nutzungsdauer

Der Verein überlässt dem Mieter den Trainingsraum am

..... für die Dauer von Stunden.

§ 3 Kosten

Für die Überlassung des Trainingsraums inkl. Nutzung des Movies zu o.g. Überlassungszeit wird folgendes Entgelt erhoben:

.....€ Der Betrag wird bar bezahlt überwiesen

§ 4 Pflichten und Aufgaben

1. Bei Übergabe des Trainingsraums an den Mieter erfolgt eine Einweisung in die Handhabung des Movies durch den Verein.
1. Der Mieter verpflichtet sich, den Trainingsraum inkl. Movie und aller weiterer Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
2. Vor der Benutzung ist der Movie vom Mieter auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
3. Die Bedienung des Movies darf nur durch vom Verein eingewiesenes Personal erfolgen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, während seiner Nutzungszeit auftretende Schäden am Movie oder sonstigen Einrichtungsgegenständen sofort dem Verein mitzuteilen.
5. Das Betreten der Sportmatten sowie das Benutzen des Movies ist nur mit geeignetem, sauberem Schuhwerk gestattet (Sportschuhe, Schläppchen).

6. Vor Verlassen des Trainingsraums nach der Überlassungszeit ist darauf zu achten, dass sich die Anlage im ursprünglichen Zustand befindet und der Movie sowie die Beleuchtung und die Musikanlage ausgeschaltet sind.
7. Der bei Übergabe anvertraute Schlüssel zum Trainingsraum ist unmittelbar nach der Überlassungszeit wieder dem Verein zu übergeben.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleiter während der Überlassungszeit an der überlassenen Anlage oder deren Einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Die Nutzung des Movies geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden, die auf einer unsachgemäßen Nutzung des Movies beruhen.
3. Der Verein haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vereins beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Mieters, vor Beginn der Nutzung des Trainingsraums die Anlage zu begehen und erkennbare Schäden sofort dem Verein mitzuteilen.
6. Der Mieter versichert das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
7. Für eine ausreichende Unfallversicherung aller Nutzer hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Von Vereinsseite besteht keine Sportversicherung für Nichtmitglieder.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die allgemeine Hof- und Stallordnung, die im Trainingsraum aushängt, ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Wenn gegen die vorstehenden Bedingungen oder gegen die Bestimmungen der Hof- und Stallordnung verstoßen wird, kann der Mieter von der weiteren Benutzung des Movieraums ausgeschlossen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden.
3. Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt.
4. Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch ihre Unterschrift

Lörrach, den

.....
Verein

.....
Mieter